



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Stichwahl der Landrätin oder des Landrats am 22. März 2026 im Landkreis Freising

(§ 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO)

Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss für die Stichwahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Freising erfolgt im **Amtsblatt** des Landratsamtes Freising. Dieses kann abgerufen werden unter <https://lrafs.de/amsblatt2026>

Nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt eine separate Benachrichtigung der gewählten Bewerber nicht mehr.

Gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) gilt die Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Freising (Kreiswahlleiter, Landshuter Str. 31, 85356 Freising) abgelehnt hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Annahmefiktion für die Stichwahl der Landrätin oder des Landrats ist somit die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses im **Amtsblatt** des Landkreises Freising.

Freising, den 13.03.2026

gez.

Diepold

Kreiswahlleiter